



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 02.02.2016 – 13. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

93. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Molekulare Biologie – Molecular Biology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission am 11. Jänner 2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Molekulare Biologie – Molecular Biology, veröffentlicht am 25.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nr. 173, letzte Änderung veröffentlicht am 27.06.2011, 24. Stück, Nr. 160, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Abs 3 wird geändert und lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.“

(2) Dem § 11 Inkrafttreten wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr.93, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:

Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a